



Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des Sprengstoffrechts Maßnahmen anlässlich der Silvesternacht 2022/2023

Anlage: 1 Lageplan

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist am 31.12.2022 und am 01.01.2023 in dem im beiliegenden Plan rot eingefassten Bereich der Innenstadt verboten, mithin insbesondere in nachfolgend bezeichneten Straßen: Königsplatz, Martin-Luther-Platz, Pfarrgasse bis zur Einmündung Rosenbergerstraße, Fleischbrücke bis zur Einmündung Rosenbergerstraße und Kirchgasse.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Der Königsplatz und die angrenzenden Bereiche sind seit Jahren, mit Ausnahme der Silvesternacht 2020/21, einer der zentralen Treffpunkte der Schwabacher Bevölkerung in der Silvesternacht. Hierbei sammeln sich auf dem Platz große Menschengruppen an, die gemeinsam feiern und Alkohol zu sich nehmen. Immer wieder wird im größeren Umfang in diesen Gruppen auch Feuerwerk abgebrannt. Dies führte in der Vergangenheit nicht nur wiederholt zu Gefährdungen der umstehenden Personen, sondern auch zu Gefährdungen der um den Platz liegenden historischen Fachwerkgebäude und der Stadtkirche als historischen Baudenkmal hohen Ranges. So drangen beispielsweise mehrmals Feuerwerkskörper in den Dachraum der unmittelbar an den Platz angrenzenden barocken Fürstenherberge ein und wurden auch im Dachbereich des historischen Fachwerkrathauses gefunden. Hierzu gab es nicht nur entsprechende Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch Berichte der Polizei.

Die Stadt Schwabach hat in den letzten Jahren bereits durch Pressemitteilungen wiederholt darauf hingewiesen, dass das Abrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist. Leider hatte dies in der Vergangenheit nur selten Auswirkungen auf das Geschehen auf dem Platz. Erst durch den Erlass einer Allgemeinverfügung konnte das Geschehen an Silvester 2019 und 2021 eingedämmt werden. Durch die klare Abgrenzung des Geltungsbereiches des Verbotes wurde ein Einschreiten der Sicherheitsbehörden gegenüber Verstößen erleichtert.

1. Die Stadt Schwabach ist zum Erlass der Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung gem. Art. 6 sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

II.

2. Sachlich stützt sich die Allgemeinverfügung auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG i.V.m. §§ 23 Abs. 1 und 46 Nr. 8b der 1 SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG).

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG können die Gemeinden als Sicherheitsbehörde im Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zu verhüten oder zu unterbinden, sowie Gefahren abzuwehren, die Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Nach § 23 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist es generell verboten, pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abzubrennen. Dies gilt auch am 31.12. und 01.01. für Silvesterfeuerwerkskörper der Kategorie 2.

Der vorsätzliche und auch fahrlässige Verstoß gegen das Abbrennverbot ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann (§ 46 Nr. 8 b 1. SprengV, § 41 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 2 Sprengstoffgesetz – SprengG).

In Pressemitteilungen zu Silvester hat die Stadt Schwabach in den letzten Jahren bereits auf dieses Verbot hingewiesen. Dennoch kam es im zentralen Innenstadtbereich in den Vorjahren zu häufigen Verstößen gegen das Abbrennverbot. Hierdurch besteht sowohl für die Stadtkirche als auch für die sich rund um den Martin-Luther-Platz und Königsplatz befindenden historischen Fachwerkhäuser, die als besonders brandempfindliche Gebäude gelten, eine erhöhte Brandgefahr.

Die Festlegung eines genauen Verbotsbereichs ist geeignet und erforderlich, um das gesetzlich bestehende Feuerwerksverbot rund um die Stadtkirche und die sich in der Innenstadt befindlichen Fachwerkhäuser zu konkretisieren und abzusichern. Die Verbotszone betrifft den zentralen Bereich der Innenstadt, in dem in der Silvesternacht erwartungsgemäß mit einer großen Anzahl an Menschen zu rechnen ist. Durch eine Kennzeichnung des Verbotsbereichs mittels Hinweisschildern ist das gesetzliche Feuerwerksverbot für jedermann ersichtlich. Der Verbotsbereich orientiert sich an Straßen- und Gebäudeverläufen und ist mit einem Umfang von maximal ca. 100 m auch angemessen.

Aufgrund der Polizeiberichte aus den Vorjahren besteht die konkrete Gefahr, dass auch in diesem Jahr wieder in größerem Umfang Feuerwerkskörper im zentralen Innenstadtbereich abgebrannt werden, wenn nicht der Verbotsbereich konkretisiert und überwacht wird.

Die Festlegung des Verbotsbereichs konkretisiert das bereits gesetzlich bestehende Feuerwerksverbot räumlich gegenüber möglichen Handlungsstörern (Art. 9 Abs. 2 LStVG) und stellt keine eigene oder erweiterte Einschränkung des Grundrechts auf Freizügigkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) dar.

3. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung ergibt sich aus Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG. Eine Allgemeinverfügung darf demnach insbesondere auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist im vorliegenden Fall schon aufgrund der Anzahl an wechselnden und nicht namentlich bekannten Personen, an die sich die Allgemeinverfügung richtet, der Fall. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 23.12.2022 amtlich bekannt gemacht.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO), da Verstöße gegen das gesetzlich bestehende Feuerwerksverbot und die dadurch hervorgerufene Gefährdung schützenswerter Gebäude verhindert wird.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Andernfalls könnte es durch die Anfechtung des Verbots und damit verbundene aufschiebende Wirkung dazu kommen, dass die umliegenden historischen Gebäude durch Feuerwerkskörper schwerwiegende und nicht wiedergutzumachende Schäden erleiden. Insbesondere ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich bei der Allgemeinverfügung nicht um einen schwerwiegenden Eingriff in besonders geschützte Grundrechte handelt. Vielmehr betrifft die Anordnung aufgrund bereits bestehender Verbote regelmäßig eine angemäÙte Rechtsposition.

5. Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 14.12.2022

Knut Engelbrecht
Berufsm. Stadtrat

Straßensperrung Schwarzacher Weg, A Sternstraße

Der Schwarzacher Weg zwischen Burkhardstraße und Farnstraße sowie die A Sternstraße zwischen Bergstraße und Nelkenstraße bleiben aufgrund von Kanalbauarbeiten bis voraussichtlich 01.05.2023 abschnittsweise für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zum jeweiligen Bauabschnitt möglich.

Stadt Schwabach, 21.12.2022

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat